Abonnementspreis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 9.—.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Insertionspreis
Die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Inserate:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh 9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Inserate sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 196. **Sonntag** den 17. April 1892. **86. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Montag, den 18. April, Vormittags nur bis 9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Städtische Volksschulen.

Die Aufnahme der mit Ostern 1892 schulpflichtig werdenden Kinder findet in **sämmtlichen** städtischen Volksschulen (Bürger- und Bezirksschulen)

Donnerstag, den 21. April,

statt und zwar

um 9 Uhr
in der 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10., 12. Bürgerschule,
in der 1., 4., 5., 7., 8., 10., 15., 22., 23., 26. Bezirksschule,
in der 6. und 16. Bezirksschule nur für die Knaben;

um 10 Uhr
in der 1. höheren Bürgerschule für Knaben und der 2. höheren Bürgerschule,
in der 2., 8., 11. Bürgerschule und der Vereinigten Freischule,
in der 12., 17., 19., 21. Bezirksschule,
in der 13. Bürgerschule und 24. Bezirksschule nur für die Knaben,
in der 16. Bezirksschule nur für die Mädchen;

um 1 Uhr
in der 27. Bezirksschule nur für die Knaben;

um 2 Uhr
in der 11. und 20. Bezirksschule,
in der 18. Bezirksschule nur für die Knaben,
in der 13. Bürgerschule, 6., 24. und 27. Bezirksschule nur für die Mädchen;

um 3 Uhr
in der 1. höheren Bürgerschule für Mädchen,
in der 2., 9., 14. Bezirksschule,
in der 18. Bezirksschule nur für die Mädchen.

Solches wird gemäß §. 27 der Schulordnung der Stadt Leipzig hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, den 16. April 1892.

Die Directoren der städtischen Volksschulen.

Städtische Gewerbeschule.

Die Ausstellung der **Schülerarbeiten** findet **vom 14. bis mit 18. April d. Js., Vormittags von 10 bis Mittags 1 Uhr** in sämmtlichen Räumen des Anstaltsgebäudes, Töchterstraße 13, statt.

Zum Besuche derselben beehrt sich im Namen des Lehrercollegiums ergebenst einzuladen

Leipzig, den 12. April 1892.

der Director:
Dr. Ludw. Nieper.

I. Fortbildungsschule für Knaben.

(III. Bürgerschule, Johannisplatz 6—7).

Die **Anmeldung** neu eintretender Schüler hat in der Zeit von **Montag, den 25. April, bis Donnerstag, den 28. April,** zu geschehen: Vormittags von 10—12 Uhr haben sich **die aus hiesigen Schulen Abgegangenen,** Nachmittags von 4—7 Uhr **die von auswärts Kommenden** zu melden.

Zu den angegebenen Stunden werden **auch die Abmeldungen hiesiger Confirmanden** angenommen.

E. Nächster, Director.

Zweite Städtische Fortbildungsschule für Knaben.

(Schletterstraße Nr. 10.)

Die Anmeldung neu eintretender Schüler erbittet sich der Unterzeichnete Montag, den 25. April, bis Donnerstag, den 28. April 1892, von 10—1 Uhr und von 4—6 Uhr, und zwar am 25. und 26. April solcher aus hiesigen Schulen, am 27. und 28. April der von auswärts kommenden. Auch hat zur selben Zeit die **Abmeldung der in andere Leipziger Schulen übertretenden oder nach auswärts verziehenden Schüler** zu erfolgen.

Leipzig, den 9. April 1892. Dr. **Stoerl.**

Dritte städtische Fortbildungsschule

(L.-Reudnitz, Marschallstraße 2).

Anmeldungen zur Aufnahme resp. **Abmeldungen** nimmt der Unterzeichnete Mittwoch, den 20., Donnerstag, den 21., und Montag, den 25., bis Donnerstag, den 28. April, Vormittags 9—12 und Nachmittags 4—6 Uhr entgegen.

Von auswärts zugezogene fortbildungsschulpflichtige Knaben haben ein Schulentlassungszeugniß beizubringen.

Leipzig, den 17. April 1892. **Dir. Schurk.**

Evangelisch-reformirte Gemeinde.

Die Eltern, deren Kinder zu Ostern 1892 in der reformirten Kirche confirmirt werden sollen, werden hierdurch ersucht, dieselben **Mittwoch, den 20. und Donnerstag, den 21. April von 3—5 Uhr Nachmittags**

anzumelden.

Die **Knaben** bei Herrn Pastor D. **Treydorff,** Querstraße 26/28.
Die **Mädchen** bei Herrn Pastor Lic. **Simons,** Schreberstraße 5.
Die Kinder können sich nicht selbst anmelden, aber ihr Mitkommen ist erwünscht.

Evangelisch-reformirtes Pfarramt.

Gesucht

wird anderweit der Tischler
Moritz Emil Hähnig,
geboren am 18. October 1850 zu Ebersbach bei Döbeln, welcher zur Fürsorge für seine in Waisenpflege befindlichen Kinder anzuhalten ist.

Leipzig, den 13. April 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armen-Amt, Abth. IVa.
A. R. IVa. 1487/92. Hentschel. Hr.

Gesucht

wird der am 19. September 1845 in Colditz geborene Handarbeiter
Friedrich Hermann Schmidtgen,
welcher zur Fürsorge für seine Familie anzuhalten ist.

Leipzig, den 9. April 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig,
Armenamt, Abth. II.
A. R. II, I. 2296. Mr.

Den Herren Professoren und Docenten, sowie sonstigen Mitgliedern der Universität theile ich hierdurch mit, daß

zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs von Sachsen
Sonnabend, den 23. April d. J., Nachmittags 3 Uhr

ein Festmahl im Etablissement von Bonorand stattfinden wird, zu welchem Tafelkarten à 4 ℳ bis zum Abend des 20. dss. Mts. auf der Nuntiatur im Rathhause ausgegeben, auch Bestellungen auf Tafelplätze daselbst angenommen werden.

Leipzig, am 16. April 1892.

Der Rector der Universität.
J. V. Dr. W. Wundt.

Bekanntmachung.

Wegen vorzunehmenden Schienenbaues wird vom **19. d. M.** an die

Heinrich-Straße

von der Chausseestraße bis zum Täubchenweg, und zwar zunächst in der unteren Hälfte, auf die Dauer dieser Arbeit bis auf Weiteres für **allen Fahrverkehr gesperrt.**

Vom selben Tage an wird auch die

Chaussee-Straße

und zwar vorerst auf deren Strecke von der Kreuzung der Heinrich-Straße bis zur Kreuzung der Capellenstraße, später auch auf der Strecke von der Capellenstraße bis zur Kreuzung mit der Wurzner Straße, wegen der dort auszuführenden Neupflasterung **für allen Fahrverkehr gesperrt.**

Während der Pflasterung der ersten Strecke der Chausseestraße hat die **Ausfahrt von Wagen vor der Leipzig-Neudnitzer Kirche von der Capellenstraße aus zu erfolgen.**

Leipzig, den 14. April 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 6787. Dr. Georgi. Wirthgen.

Bekanntmachung.

Die öffentlich ausgeschriebenen Arbeiten zur **Ueberwölbung der Nietzschke** an der Bleichert-Straße in **Leipzig-Gutritzsch** sind vergeben.

Die unberücksichtigt gebliebenen Bewerber werden daher ihrer Angebote entlassen.

Leipzig, am 12. April 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ic. 1767/470. Dr. Georgi. Eichorius.

Bekanntmachung.

Auf **Verordnung** des hohen ev.-luth. Landesconsistoriums zu Dresden und mit Zustimmung des Raths der Stadt Leipzig, sowie des Gemeinderaths zu Stünz soll die **Auspfarrung der beiden Leipziger Ortstheile Alt- und Neusellerhausen und der Gem. Stünz** aus der Parochie Schönefeld demnächst erfolgen, und zwar sollen die westlich von der Wurzener, der Torgauer (Fr. Lauchner) und Grenzstraße gelegenen Theile von Neu- und bez. Altsellerhausen zur Parochie L.-Volkmarsdorf geschlagen, die östlich davon gelegenen Theile des betr. Leipziger Stadtgebietes nebst der Gemeinde Stünz zu einer neuen selbständigen Parochie mit dem Sitze des Pfarramtes in Leipzig-Sellerhausen vereinigt werden.

Es ist daher die Wahl eines Kirchenvorstandes für die zu errichtende Parochie unverzüglich vorzunehmen. Zuvor jedoch ist in Gemäßheit der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung die Liste der Stimmberechtigten aufzustellen.

„Stimmberechtigt zu dieser Wahl sind alle selbstständigen Hausväter ev.-luth. Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unchristlichen Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben, des Stimmrechtes bei kirchl. Wahlen wegen Verweigerung der kirchl. Trauung oder der Taufe ihrer Kinder verlustig erklärt, oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind."

Wer von seinem Stimmrechte Gebrauch machen will, hat sich vorher anzumelden. Die Anmeldung zur Eintragung in die Listen kann sowohl schriftlich (aber dann eigenhändig), als mündlich geschehen. Es ist dabei genau anzugeben 1) Vor- und Zuname, 2) Stand, Gewerbe rc., 3) Geburtsort und Jahr, 4) Wohnung.

Diese Anmeldungen werden Freitag, den 22., Sonnabend, den 23. und Sonntag, den 24. April a. c., Mittags von 11—1 Uhr, aus Sellerhausen und Neusellerhausen in dem im 1. Stock gegenüber dem Treppenaufgang liegenden Zimmer der Kinderbewahranstalt, Wurzener Straße 112, aus Stünz im Gemeindeamt daselbst zur angegebenen Zeit entgegengenommen.

Leipzig-Sellerhausen, Ostern 1892.

Der Wahlausschuß:
Dist. B. Mehner. Gutsbesitzer H. Zschorn. Bäckermeister Mory. Schuldirector Jähme. Xylograph H. Brauer. Polizei-Actuar H. Ihle. Gem.-Vorst. H. Baatzsch-Stünz.

Bekanntmachung.

Zur örtlichen Leitung baulicher Herstellungen im Hauptpostgebäude am Augustusplatz hierselbst, sowie zur Unterstützung des Postbauraths bei den laufenden Dienstgeschäften wird ein **erfahrener Techniker** auf zunächst 6 Monate gesucht.

Meldungen unter Beilegung von Zeugniß-Abschriften und Angabe der Gehaltsansprüche sind an den Bezirks-Postbaurath Schmedding hier, Poststraße 4, zu richten.

Leipzig, 13. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter.

Die Ministerkrisis in Italien.

Die gegenwärtige Ministerkrisis in Italien ist eigentlich nur die Enthüllung der wahren Sachlage, wie sie seit längerer Zeit besteht. Um den Fehlbetrag im Staatshaushalt zu beseitigen, genügen nicht Abstriche an den Ausgaben der verschiedenen Ressorts, sondern der gesammte Finanzplan müßte geändert werden, und natürlich sind es die Ausgaben für Heer und Flotte, deren Verminderung das bereitestes Mittel darbieten würde, um allen Verlegenheiten ein Ziel zu setzen. Das Budget ist aber kein bloßes Rechenexempel, in welches die Summen beliebig eingestellt werden können, sondern ein sorgfältig entworfenes Werk, in welchem alle Theile der Staatsverwaltung nach Gebühr berücksichtigt werden müssen. In alten festbegründeten Staaten geht die Zusammenstellung leichter von Statten als in kaum entstandenen, welche erst die Bedürfnisse für ihr staatliches Dasein durch die Erfahrung ermitteln wollen.

In Italien ist diese Ermittelung auf besondere Schwierigkeiten gestoßen, weil sich die Unterlassungssünden vergangener Jahrhunderte nicht in wenigen Jahren ausgleichen lassen, aber andererseits hat es auch an der Vorsicht und Besonnenheit gefehlt, welche unter solchen Umständen unerläßlich sind. Italien war beispielsweise gar nicht in der Lage, sich an der Colonisirung Afrikas zu betheiligen und für kostspielige Unternehmungen in diesem Erdtheil große Summen aufzuwenden, während es kaum möglich war, bei größter Sparsamkeit, die laufenden Ausgaben zu decken. Die italienischen Colonien sind der Krebsschaden, an welchem die Finanzen leiden, das ist längst erkannt worden, ohne daß man den Muth gehabt hätte, den begangenen Fehler einzugestehen und Massauah sammt der Erythräischen Colonie aufzugeben. Die Italiener gefallen sich in dem Gedanken, die eigentlichen Herren in Aethiopien zu sein, während König Menelik gar nicht die Absicht hat, zu Gunsten Italiens auf den geringsten Bruchtheil seiner Macht Verzicht zu leisten. Der Vertrag mit Menelik ist ein werthloses Stück Papier, und die Wiederanknüpfung der Verhandlungen kann nur dazu dienen, das unhaltbare Verhältniß noch mehr vor aller Welt zu enthüllen. Rudini hat sich neulich in der Kammer in dem Sinne geäußert, daß er das Vordringen ins Innere Afrikas für einen Fehler hält, dessen Verantwortung er ferner nicht zu tragen willens ist.

Der junge Großstaat Italien hat sich offenbar hinreißen lassen, auf Unternehmungen einzugehen, die seine Kräfte übersteigen, er wollte es den übrigen Großmächten gleich thun, vergaß aber dabei die Rücksicht auf die ihm zu Gebote stehenden Mittel. Diesen Fehler benutzt die Opposition, welche das Streben hat, sich zur Geltung zu bringen und zu diesem Zweck mit Frankreich liebäugelt. Man weiß nicht, ob man den Unverstand oder den Mangel an Vaterlandsliebe an den Führern der Opposition, den Imbriani, Cavallotti und Barzilai, schärfer tadeln soll. Diese Leute kämpfen gegen die Regierung und verletzen in diesem Kampfe Italien. Sie wollen die militairische Kraft und Widerstandsfähigkeit des Landes schwächen, um das Gleichgewicht im Budget herzustellen, und wenn sie diesen Zweck erreichen könnten, so würden sie dadurch die Wohlfahrt Italiens nicht erhöht, sondern vernichtet haben. Es ist für Leute von der Art Rudini's sehr schwer, mit solchen Gegnern zu hausen, und wenn er auch über eine wahrhaft olympische Ruhe verfügt, so kommen doch Augenblicke, in welchen ihn die Entrüstung über solche Handlungsweise übermannt und in denen ihm der Ueberdruß anwandelt, derartigen Gegnern noch länger Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen. Eine sehr bittere Erfahrung mußte es auch für ihn sein, Männer wie Crispi und Zanardelli unter seinen Gegnern zu finden, die ihm persönliche Opposition bereiteten, statt ihn sachlich zu bekämpfen.

Die Bedeutung der gegenwärtigen Krisis ist, daß es mit der Anwendung kleiner Mittel vorbei ist, daß es nicht genügt, hier einen Abstrich vorzunehmen und dort eine Kürzung der Ausgaben zu verfügen, sondern daß die ganze Finanzverwaltung von Grund aus umgestaltet werden muß nach dem Gesichtspunct, alle nicht unbedingt nöthigen Ausgaben von vornherein zu vermeiden. Abstriche an einem fertigen Plan für den Staatshaushalt, welcher mit einem Fehlbetrage abschließt, sind wie Veränderungen, die mit einem verpaßten Kleidungsstück vorgenommen werden, der begangene Fehler hat seinen Sitz im Zuschnitt, und daran läßt sich durch keine nachträgliche Benähung etwas ändern.

Die Sache liegt aber in Italien nicht so, daß man sagen könnte: Dein Heer und Deine Flotte sind für Deine Kräfte zu groß, Du mußt Deine Rüstung einschränken, dann wird sich Deine finanzielle Lage bessern. Das Königreich Italien ist im Laufe von 61 Jahren, von 1859 bis 1870, aus dem kleinen Piemont entstanden, das Königreich beider Sicilien ist in dieser Zeit zusammengebrochen, der Kirchenstaat ist verschwunden, die Lombardei und Venedig sind mit Italien vereinigt worden, die Staaten österreichischen Ursprungs, Toscana, Parma, Modena, haben aufgehört zu bestehen, aus allen diesen verschiedenartigen, zum Theil durch lange Mißwirthschaft verderbenen Gebieten ist ein Ganzes geworden, das aber noch weit davon entfernt ist, einheitlich organisirt zu sein. Die finanziellen Schwierigkeiten haben seit der Gründung des Königreichs Italien von Anfang an die Lage beherrscht, es war nothwendig, Ordnung zu schaffen in dem Chaos, und wenn das bisher nur in unzureichendem Maße gelungen ist, so tragen daran weniger die Personen als die Verhältnisse die Schuld.

Von entscheidender Bedeutung für die Befestigung der italienischen Einheit und für die Macht Italiens nach außen war die Aufrichtung des Dreibundes. Durch ihn ist Italien aus der schwankenden Lage herausgekommen, die das Land in eine gewisse Abhängigkeit von Frankreich versetzte. Die Vorbedingung dieses Bündnisses ist aber die militairische Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder, und deshalb ist es unmöglich, daß die bestehende Organisation des italienischen Heeres verändert wird, um dadurch Ersparnisse zu erzielen. Im Gegentheil ist es nothwendig, daß Italien nach und nach seine Widerstandskraft noch mehr als bis dahin militairisch organisirt, damit es seinen Verbündeten gleichberechtigt an die Seite treten kann. In Oesterreich-Ungarn ist dieses Streben vorhanden und auch durch Erfolg gekrönt, und auch Rudini hat das volle Verständniß für die Bundespflichten Italiens. Aber leider giebt es in Italien eine Partei, welcher dieses Verständniß vollständig mangelt, weil sie in unbegreiflicher Verblendung ein Bündniß mit Frankreich der Theilnahme Italiens am Dreibunde vorzuziehen vorgiebt. Das große Gewicht, welches Italien als Mitglied des Dreibundes im Rathe der Völker Europas ausübt, ist ihnen entweder noch nicht zum Bewußtsein gekommen, oder sie widmen ihm absichtlich keine Beachtung.

Im Interesse der Aufrechthaltung des europäischen Friedens ist uns in Italien jede Regierung willkommen, welche am Dreibund und an seinen Voraussetzungen festhält, und deshalb wünschen wir, daß es Rudini bald gelingen möge, das Ministerium, in welchem er bisher den Vorsitz geführt hat, fester zu begründen, aber wir glauben, daß durch die Neubildung des Ministeriums dieses Ziel nicht erreicht wird, sondern nur durch eine von zweckmäßigen Grundgedanken geleitete Finanzpolitik. Ersparnisse sind nothwendig, um das Gleichgewicht im Staatshaushalt herzustellen, aber diese Ersparnisse müssen ohne Schaden für das Ganze und die einzelnen Theile des Budgets gemacht werden können, sonst ist der Plan falsch. Nothwendige und nützliche Ausgaben müssen geleistet, entbehrliche und unzweckmäßige rücksichtslos gestrichen werden. Das Ministerium kann nicht die Arbeit der Budgetcommission oder der Kammer übernehmen, der Finanzminister muß wissen, welche Zugeständnisse er der Volksvertretung einräumen kann. Die nachträglichen Abstriche, mit welchen das Ministerium Rudini vor das Parlament trat, waren ein Nothbehelf, um aus einer augenblicklichen Verlegenheit herauszukommen, die Finanzverwaltung muß von bestimmten Grundsätzen geleitet sein, mit denen das Ministerium steht und fällt, wenn endlich einmal Stetigkeit in die Entwickelung des italienischen Staatswesens kommen soll.

Militairisches.

* In Paris hat sich eine Gesellschaft zur Förderung der Uebung im Schießen mit Geschützen gebildet. Die Möglichkeit, dergleichen Uebungen mit den einer solchen Vereinigung zu Gebote stehenden Mitteln vorzunehmen, ist durch eine Erfindung des Obersten Rodolphe gegeben, welche darin besteht, daß in die Seele des Geschützes ein Einsatzrohr geschoben und das Kaliber auf diese Weise in solchem Maße verringert wird, daß einige Gramm Pulver zur Ladung hinreichen und daß der Schuß mit Einschluß des Preises für das entsprechende Geschoß nur 30 Centimen kostet. Es kann mit dieser Einrichtung auf Entfernungen bis zu 500 m geschossen werden. Auf den Artillerie-Schießplätzen, auf welchen mit voller Ladung gefeuert wird, kommt der wohlfeilste Schuß, welcher überhaupt abgegeben wird, dem Staate noch immer auf 10 Francs zu stehen. Die Gesellschaft besteht aus Artillerie-Officieren der Reserve und des Territorialheeres, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 10 Francs bezahlen; zur Theilnahme an den Uebungen, welche jeden Sonntagmorgen um 9 Uhr und nach Bedarf auch Nachmittags auf dem Schießplatz von Vincennes vorgenommen werden sollen, werden die dem Militairgouvernement von Paris und der Region der Seine angehörigen Unterofficiere und Soldaten der Artillerie des Territorialheeres unentgeltlich zugelassen; es sind ihrer etwa 12000. Die Theilnehmer an den Uebungen werden in der Geschützbedienung und im Richten gerade so geübt, als wenn sie scharf schießen und auf Entfernungen von 2400 bis 3000 m feuerten. Alljährlich soll ein Preisschießen abgehalten werden.

* Bei Ausgrabungen, welche das Comité für geschichtliche Arbeiten in der Nähe der am Meere westlich von Algier belegenen Stadt Cherchell vornehmen läßt, ist vor Kurzem in einem Grabe ein Fund von militairischer Bedeutung gemacht worden, nämlich zwei durch Ringe zu einer Art von Buch vereinigte 16 cm breite, 13 cm hohe Bronzetafeln, auf denen begreift wird, daß am 24. November 107 n. Chr. Kaiser Trajan dem Soldaten Lovesfuß, einem geborenen Spanier, von der 4. Cohorte der Sigamber, gelegentlich der Bewilligung seines Abschiedsgesuches, die Rechte eines römischen Bürgers verliehen hat. Aus dem Inhalt, welcher in der Revue du cercle militaire Nr. 5 vom 31. Januar 1892 abgedruckt ist, geht hervor, daß die Verleihung dieses Rechtes und der damit verbundenen Vortheile an einen Angehörigen der Fremdtruppen eine ehrenvoll zurückgelegte 25jährige Dienstzeit zur Voraussetzung hatte.

Das Telegraphen-Gesetz.

* Wegen der Beziehung, in welcher das vom Reichstage durchberathene, unterm 8. April vollzogene Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs mit dem noch in Vorbereitung befindlichen über die elektrischen Anlagen steht, geben wir den Wortlaut des ersteren hier wieder.

§ 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§ 2. Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.

Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Die Bedingungen der Verleihung sind in der Verleihungsurkunde festzustellen.

§. 3. Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1) Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Communalbehörden, Deichcorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;

2) Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebs oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;

3) Telegraphenanlagen
a. innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
b. zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

§. 4. Durch die Landes-Centralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht (Art. 4, Ziffer 10 der Reichsverfassung), die Controle darüber geführt, daß die Errichtung und der Betrieb der im §. 3 bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

§. 5. Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen.

Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschließungen von der Benutzung sind aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

§. 6. Sind an einem Orte Telegraphenleitungen für den Ortsverkehr, sei es von der Reichstelegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigenthümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Localnetz verlangen.